

Wohnbaufondsrichtlinien

2007

I. Abschnitt

§ 1

Förderungen

- (1) Die Förderung aus Mitteln des Landeswohnbaufonds besteht
 - a) in der Gewährung zinsbegünstigter Darlehen zur
 1. Errichtung (Ankauf) oder Sanierung von Not- und Startwohnungen;
 2. Hilfestellung in besonderen Härtefällen;
 3. Errichtung von Dienstnehmerwohnungen;
 4. Errichtung von Wohnungen durch Zu-, Ein-, Umbauten und Wohnungserweiterungen;
 5. Errichtung von Mietwohnungen (Investorenmodell);
 - b) in der Gewährung von Zinszuschüssen zur
Mitfinanzierung von Mietwohnungen nach den Bundes-Sonderwohnbaugesetzen,
 - c) in der Gewährung von verlorenen Zuschüssen zur
 1. Errichtung von Solaranlagen zur Warmwasseraufbereitung;
 2. Errichtung von Kinderspielflächen;
 3. Errichtung von Kinderspielplätzen;
 4. Reduzierung des Wohnungsaufwandes (Wohnbeihilfe und Wohnungszuschüsse).

§ 2

Persönliche Voraussetzungen

- (1) Natürliche Personen, sofern sie Darlehensempfänger sind, müssen österreichische Staatsbürger, EU- oder EWR-Bürger sein. Der Wohnsitz der letzten drei Jahre muß in Vorarlberg gewesen sein.
- (2) Das monatliche Haushaltseinkommen darf folgende Nettobeträge nicht übersteigen:

bei einer Person	€ 2.400,--
bei zwei und drei Personen	€ 3.900,--
bei vier und mehr Personen	€ 4.200,--

Werden die Einkommensgrenzen überschritten, kann natürlichen Personen zur Errichtung von Eigenheimen oder zum Erwerb von Eigentumswohnungen ein eingeschränktes Darlehen gewährt werden. Das Darlehen wird für jeweils begonnene € 50,--, um welche die festgelegte Einkommensgrenze überschritten wird, um 10 % gekürzt. Beim Überschreiten der höchstzulässigen Einkommensgrenze von € 4.400,-- gibt es keine Förderung mehr.
- (3) Als Einkommen gelten alle Einkünfte. Insbesondere werden solche gemäß § 2 Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes 1988, BGBl.Nr. 400/1988, (Negativeinkünfte und Verlustvorträge werden nicht berücksichtigt) vermehrt um die bei der Einkommensermittlung abgezogenen Beträge gemäß §§ 9, 10, 12, 18, 34, 67 und 68 EStG 1988 und vermehrt um die steuerfreien Einkünfte gemäß § 3 Abs. 1 Z. 1, 2, 4a, 4c, 5a, 5b, 9, 10 und 11 EStG 1988, vermindert um die Einkommensteuer bzw. Lohnsteuer sowie (bei Unselbständigen) die Beiträge zur gesetzlichen Kranken-, Unfall- und Pensionsversicherung, den Wohnbauförderungsbeitrag und die Kammerumlage berücksichtigt. Die in § 26 des Einkommensteuergesetzes angeführten steuerfreien Bezüge werden dem Einkommen zur Hälfte zugerechnet.
Gerichtlich festgesetzte Alimentations- und Unterhaltszahlungen werden anerkannt.

- (4) Als Haushaltseinkommen gilt die Summe der Einkommen des Förderungswerbers und der mit ihm im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen. Das Einkommen von Kindern wird im Neubau und in der Althausanierung zu 50% berücksichtigt.
- (5) Das Einkommen ist nachzuweisen:
1. Bei Personen, die zur Einkommensteuer veranlagt werden, durch Vorlage des Einkommensteuerbescheides für das letzte veranlagte Kalenderjahr, der Bilanz, der Verlust- und Gewinnrechnung bzw. der Einnahmen und Ausgabenrechnung;
 2. bei Arbeitnehmern durch Vorlage einer Lohnsteuerbescheinigung oder eines Lohnzettels für das vorangegangene Kalenderjahr sowie eines aktuellen Bezuges bei Einkommensänderungen.

Der Förderungsgeber ist berechtigt, darüber hinausgehende Einkommens- und Vermögensunterlagen anzufordern und diese der Ermittlung des Cash-Flow, der Einkommensberechnung und der Förderungsabwägung zugrunde zu legen.

Äußerstenfalls ist jedoch die Heranziehung der Einkünfte der letzten 3 Jahre zur Einkommensberechnung zulässig.

§ 3

Darlehenskonditionen

- (1) Alle Darlehen des Landeswohnbaufonds sind hypothekarisch im ersten Rang sicherzustellen.
- (2) Das Förderungsdarlehen ist jährlich zu folgenden Prozentsätzen zu verzinsen und zu tilgen:

	Verzinsung	Tilgung
1. - 5. Jahr	1 %,	0,5 %,
6. - 10. Jahr	1,5 %,	1,0 %,
11. - 15. Jahr	2 %,	2,5 %,
16. - 20. Jahr	3 %,	4 %,
ab dem 21. Jahr	4 %.	5 %.

- (3) Die Verzinsung eines Darlehens beginnt mit der Auszahlung der ersten Rate. Die Tilgung beginnt mit dem Ersten jenes Monats, welcher der Vollendung des Bauvorhabens bzw. dem Bezug des geförderten Objektes folgt. Die Einhebung von Verwaltungskostenbeiträgen ist zulässig.

§ 4

Not- und Startwohnungen

- (1) Aus Mitteln des Landeswohnbaufonds werden Gemeinden, Körperschaften, Anstalten und Stiftungen im Sinne von § 5 der Neubauförderungsrichtlinien zur Beschaffung oder Sanierung von Not- und Startwohnungen Darlehen gewährt, wenn sie dem Öko-1-Standard der Wohnbauförderungsrichtlinien entsprechen und barrierefrei ausgeführt werden.
- (2) Die Höhe des Darlehens beträgt:
 - a) Beim Erstkauf einer Neubauwohnung oder bei Errichtung eines Gebäudes (Gebäudeteiles): 50 % des Kaufpreises (ohne Grundanteil) oder der tatsächlichen Baukosten, höchstens € 1.700,- je m² Wohnnutzfläche. Die Lohnkosten für eingesetzte eigene Arbeitskräfte können verrechnet werden, nicht jedoch der Einsatz von Maschinen eines Bauhofes;
 - b) beim Kauf eines bereits benützten Gebäudes oder einer solchen Wohnung und deren Sanierung: 50 % des vereinbarten Kaufpreises sowie der nachgewiesenen Sanierungskosten, höchstens € 1.700,- je m² Wohnnutzfläche;
 - c) bei Sanierung eines im Eigentum befindlichen Gebäudes oder einer Wohnung: 75 % der nachgewiesenen Sanierungskosten.
- (3) Die Auszahlung des Darlehens erfolgt nach Abschluss des Rechtsgeschäftes zum Erwerb eines Gebäudes oder einer Wohnung sowie nach Abschluss der erforderlichen Sanierungsarbeiten aufgrund des vorgelegten Kostennachweises.

- (4) Mit der Inanspruchnahme eines Förderungsdarlehens geht der Förderungswerber während der Darlehenslaufzeit die bindende Verpflichtung ein, Notwohnungen nur an Personen oder Familien zu vergeben, die durch außergewöhnliche Ereignisse oder sonstige nicht durch sie selbst verursachte Umstände obdachlos sind. Die Notwohnung soll höchstens bis zu einer Dauer von drei Jahren, bei Startwohnungen höchstens bis zur Dauer von fünf Jahren an denselben Benützer vermietet werden.

§ 5

Härtedarlehen

In besonders berücksichtigungswürdigen Fällen können unabhängig von anderen öffentlichen Förderungen Darlehen bis zu € 20.000,- gewährt werden. Eine solche Situation tritt insbesondere ein, wenn der Familienerhalter während der Abwicklung des Bauvorhabens stirbt oder durch eine Krankheit auf längere Zeit erwerbsunfähig wird oder Wohnobjekte behindertengerecht gebaut oder adaptiert werden. Solche Darlehen können auch zur Errichtung von Eigenheimen in entsiedelungsgefährdeten Gebieten gewährt werden, wenn durch besondere behördliche Auflagen (z.B. Lawinenschutzmauer) bedeutende Mehrkosten erwachsen. Diese Mehrkosten sind im Antrag nachzuweisen.

§ 6

Mietwohnungen

- (1) Natürliche, juristische Personen sowie Personengesellschaften erhalten für den Kauf eines neu errichteten Wohnobjektes oder durch Umwidmung und Adaptierung erstmals geschaffene Wohneinheit in alter Bausubstanz, welche durch einen konzessionierten Bauträger errichtet wurden, Förderungsgelder.
- (2) Gefördert werden Geschosswohnungen, welche zumindest 100 Öko-Punkte aufweisen und barrierefrei errichtet werden.
- (3) Die Förderung der Mietwohnungen richtet sich nach § 7 Abs. 1 lit. b der Wohnbauförderungsrichtlinien. Die Förderfläche beträgt höchstens 80 m² Nutzfläche. Pro Förderungswerber können maximal drei Wohnungen (wirtschaftliche Zuordnung) in den Jahren 2002 bis 2007 gefördert werden. Der Förderungswerber darf die letzten zehn Jahre keine Eigenbedarfsförderung erhalten haben. Bezogen auf die Wohnanlage können höchstens 30 % der Wohnungen als Investorenwohnungen gefördert werden.
- (4) Der Kaufpreis von Investorenwohnungen darf den Nettopreis von € 1.900,- pro m² Nutzfläche nicht übersteigen. Die Nebenflächen entsprechend den Neubauförderungsbedingungen richten sich nach diesem Wert.
- (5) Die Miete je m² Nutzfläche (ohne Betriebskosten und MWSt.) bis zur Darlehenstilgung beträgt € 6,- pro m² Wohnnutzfläche. Die Mietzinsobergrenze gilt absolut. Sie schließt alle Nebenflächen wie Balkone, Terrassen, Keller usw. mit ein. Das Mietentgelt ist unabhängig von allfälligen Erhaltungs- und Verbesserungsmaßnahmen. Sie darf auch nicht durch Abgeltung für allfällige Wohnungseinrichtungen überschritten werden. Für Autoabstellplätze kann eine monatliche Nettomiete von höchstens € 30,-, für Carports von € 45,-, für Garagen und Tiefgarageneinstellplätze von höchstens € 60,- verlangt werden. Das Mietentgelt kann nach dem Lebenshaltungskosten- oder Verbraucherpreisindex wertgesichert werden.
- (6) Vor der Vermietung muss das Wohnungsamt der Standortgemeinde angehört werden. Die Mieter müssen förderbare Personen nach den Neubauförderungsrichtlinien sein. Die Prüfung der Förderbarkeit der Mieter erfolgt durch die Abteilung Wohnbauförderung.
- (7) Inhaber und Gesellschafter können beim Wohnungskauf vom eigenen Unternehmen nicht gefördert werden.
- (8) Der Förderungsantrag ist innerhalb von drei Monaten nach Kaufabschluss der Investorenwohnung zu stellen.
- (9) Das Kontingent für 2007 beträgt 80 Neubauwohnungen und 20 neu errichtete Wohnungen in alter Bausubstanz.

§ 7

Dienstnehmerwohnungen

Unternehmungen mit mindestens 20 Beschäftigten können zur Errichtung von Dienstnehmerwohnungen aus Mitteln des Landeswohnbaufonds Darlehen in Höhe von € 320,- (Regelförderung), € 350,- (Öko 1), € 400,- (Öko 2) je m² Nutzfläche gewährt werden, wenn die nach den Neubauförderungsrichtlinien geforderte Mindestgröße einer Wohnung von 30 m² nicht erreicht wird. Voraussetzung ist jedoch, dass jede Wohnung eine Fläche von mindestens 25 m² aufweist und über ein Zimmer, Kochstelle, WC und Dusche verfügt.

§ 8

Sonderwohnbauprogramme

Zur Mitfinanzierung der nach den Bundes-Sonderwohnbaugesetzen 1982 und 1983 errichteten Mietwohnungen werden Zinsen- und Annuitätzuschüsse zu Hypothekendarlehen, insoweit diese zur Deckung der Baukosten aufgenommen werden, aus Mitteln des Landeswohnbaufonds gewährt. Die Berechnung der anteiligen Zuschüsse erfolgt nach den Bestimmungen der jeweiligen Bundes-Sonderwohnbaugesetze.

§ 9

Kinderspiel- und Jugendräume

Bei Mehrwohnungshäusern mit mindestens sechs Wohnungen werden bei der Errichtung von Kinderspiel- und Jugendräumen verlorene Zuschüsse von € 500,- je m² Raumfläche gewährt. Die Räume werden gefördert, wenn sie eine Mindestgröße von 25 m² aufweisen, wenn sie oberirdisch mit natürlicher Belichtung und Belüftung errichtet, ein WC angeschlossen ist und die Hälfte der Wohnungen gefördert werden. Maximal werden 40 m² gefördert. Die Auszahlung erfolgt bis spätestens ein Jahr nach Meldung der Bauvollendung an die Behörde. Bei gemeinnützigen Wohnbauten ist das Wohnquartier zu berücksichtigen und hat eine Abstimmung mit der Gemeinde stattzufinden.

§ 10

Kinderspielplätze

Bei Gebäuden mit mindestens vier Wohnungen werden die Kosten der Errichtung und der Spielplatzgeräte gefördert, wenn diese der Kinderspielplatzverordnung, LGBI. 63/2001, entsprechen. Als verlorener Zuschuss werden je m² geförderte Nutzfläche in Wohnanlagen bis einschließlich 10 Wohnungen € 6,-, in Anlagen mit mehr Wohnungen € 4,50, höchstens 70 % der Kosten gewährt. Die Auszahlung erfolgt nach Vorlage der Rechnungen bis spätestens ein Jahr nach Meldung der Bauvollendung an die Baubehörde.

Bei gemeinnützigen Wohnanlagen sind die Bedürfnisse des Wohnquartiers zu berücksichtigen und eine Abstimmung mit der Gemeinde durchzuführen.

§ 11

Wohnbeihilfen

Bei allen Wohnobjekten, welche weder aus Mitteln des Bundes, noch des Landes oder des Landeswohnbaufonds gefördert wurden, übernimmt der Landeswohnbaufonds die Stützung der Wohnungsaufwandsbelastung, sofern die Voraussetzungen der Wohnauförderungsrichtlinien (Wohnbeihilfe) erfüllt sind. Konventionsflüchtlinge werden bei dieser Regelung österreichischen Staatsbürgern gleichgestellt.

§ 12

Wohnungszuschüsse

- (1) Antragsberechtigt sind nicht österreichische, EU- oder EWR-Staatsbürger, welche seit mehr als 10 Jahren in Österreich wohnhaft sind oder auf eine in der Sozialversicherung erfasste Tätigkeit von mindestens 8 Jahren verweisen können oder sich mehr als die halbe Lebenszeit rechtmäßig im Bundesgebiet aufgehalten haben und die letzten drei Jahre den Hauptwohnsitz in Vorarlberg hatten.

- (2) Die Förderung besteht in der Zahlung eines monatlichen Zuschusses zur Entlastung der Wohnungsmiete bzw. des Wohnungsaufwandes. Die für den Zuschuss anrechenbare Miete wird nach der Zahl der Personen berechnet und beträgt höchstens:
 - € 160,-- für 1 Person
 - € 220,-- für 2 Personen
 - € 260,-- für 3 Personen
 - € 40,-- für jede weitere Person.
- (3) Die Höhe des Zuschusses ergibt sich aus der anrechenbaren Miete gemäß Abs. 2 abzüglich der zumutbaren Miete nach der Anlage.
- (4) Der Zuschuss wird auf ein Jahr, längstens jedoch auf die Dauer der Mietenzahlung gewährt. Zuschüsse unter € 7,27 werden nicht ausbezahlt.
- (5) Der Zuschuss wird frühestens mit dem auf die Antragstellung folgenden Monat gewährt und nur ausbezahlt, wenn der Mieter nachweist, dass die vereinbarte Miete laufend bezahlt wird.
- (6) Der Wohnungszuschuss wird eingestellt, wenn der Mietvertrag aufgelöst wird oder keine Mietzahlungen mehr geleistet werden.
- (7) Für Haushalte, bei denen ein Mitglied eine Minderung der Erwerbstätigkeit von mindestens 55 % aufweist, für Haushalte mit einem Kind mit Behinderung sowie bei Haushalten mit drei und mehr unterhaltspflichtigen Kindern wird die zumutbare Miete um 10 % verringert. Die Begünstigungsklausel kann nur einmal zur Anwendung kommen.
- (8) Im Übrigen gelten analog die Wohnbauförderungsrichtlinien (Wohnbeihilfe).

§ 13

Tiefgaragenförderung in Wohnquartieren

- (1) Werden neben den notwendigen und vorgeschriebenen Einstellplätzen für Wohnungen weitere Tiefgaragenplätze geschaffen, welche zur Verbesserung der Lebens- und Wohnqualität im Quartier beitragen, kann ein Förderungsdarlehen hingegeben werden.
- (2) Pro Jahr werden max. 200 Tiefgaragenplätze gefördert.
- (3) Die Förderungshöhe pro Einstellplatz beträgt € 10.000,--.
- (4) Das Förderungsdarlehen kann 10 Jahre in Anspruch genommen werden, anschließend ist es vom Förderungsnehmer abzudecken.
- (5) Als Darlehenskonditionen kommen die Bestimmungen von § 11 Abs. 2 der Wohnbauförderungsrichtlinien zur Anwendung.
- (6) Die Tiefgaragenplätze werden nur gefördert, wenn oberirdisch eine Parkplatzbewirtschaftung der Gemeinde vorliegt.

II. Abschnitt

Förderung von Solaranlagen

§ 14

Förderungsgegenstand

Die Errichtung von Solaranlagen zur Warmwasserbereitung und zur Raumheizung wird durch einen einmaligen Kostenzuschuss und einen Servicescheck gefördert.

§ 15

Förderungsgeber

- (1) Eigentümer oder Mieter einer Wohnung. Der Mieter muß die Zustimmung des Eigentümers und bei Untermiete auch die des Hauptmieters nachweisen.
- (2) Bauträger von Wohnungen oder Wohnanlagen.
- (3) Dritte zur Errichtung von Solaranlagen für Wohnungen oder Wohnanlagen.

§ 16

Begriffsbestimmungen

- (1) Zur Ermittlung der Förderung wird die Bruttokollektorfläche herangezogen.
- (2) Anlagen zur Raumheizung liegen vor, wenn mindestens 15 % des jährlichen Heizwärmebedarfes abgedeckt werden.
- (3) Berechnungen bzw. Nachweise zur Ermittlung des Deckungsanteiles an der Raumheizung dürfen nur mit anerkannten Berechnungsprogrammen durchgeführt werden.

§ 17

Förderungsvoraussetzungen

- (1) Beratung vor Errichtung der Anlage durch anerkannte Energieberater und technische Büros.
- (2) Abnahmeprotokoll muss vorgelegt werden.
- (3) Die Solaranlage muss mit einer Einrichtung zur Erfassung und Darstellung der gelieferten Wärmemenge ausgeführt sein.
- (4) Die im Rahmen dieser Förderung mit einer Solaranlage ausgestatteten Wohnungen müssen ganzjährig bewohnt sein.
- (5) Die erforderlichenfalls notwendige Baubewilligung muss vorliegen.
- (6) Es erfolgt keine Einkommens- und Vermögensbetrachtung.

§ 18

Förderungsausmaß

- (1) **Die Höhe der Zuschüsse beträgt für die Neuerrichtung von**
 - a) Anlagen zur Warmwasserbereitung für:
 - Eigenheime (max. 2 Wohnungen) und Reihenhäuser (dezentrale Anlage):
Sockelförderung € 1.100,-- plus
Bruttokollektorfläche je m² € 75,--
maximal € 1.900,--
 - Mehrwohnungshäuser
25 % der Investitionskosten (diese sind mit € 600,-- bezogen auf den m² Kollektorfläche begrenzt).
 - b) Anlagen mit Raumheizung mit einer Jahresabdeckung zwischen 15 und 20 % für:
 - Eigenheime (max. 2 Wohnungen) und Reihenhäuser (dezentrale Anlage):
Sockelförderung € 1.500,-- plus
Bruttokollektorfläche je m² € 75,--
maximal € 3.000,--
 - Mehrwohnungshäuser
30 % der Investitionskosten (diese sind mit € 500,-- bezogen auf den m² Kollektorfläche begrenzt).
 - c) Anlagen mit Raumheizung mit einer Jahresabdeckung über 20 % für:
 - Eigenheime (max. 2 Wohnungen) und Reihenhäuser (dezentrale Anlage):
Sockelförderung € 2.200,-- plus
Bruttokollektorfläche je m² € 75,--
maximal € 3.700,--
 - Mehrwohnungshäuser
30 % der Investitionskosten (diese sind mit € 500,-- bezogen auf den m² Kollektorfläche begrenzt).
- (2) Für den Austausch von Altkollektoren (nach 10 Jahren) wird je m² Bruttokollektorfläche ein Betrag von € 75,-- hingegeben.

- (3) Werden Altanlagen (älter als 10 Jahre) bis in die Installation erneuert, wird die Kollektorfläche analog Abs. 2 und die Installationsarbeiten mit 25 % gefördert, max. bis zur jeweiligen Obergrenze nach Abs. 1.
- (4) Für eine Bruttokollektorfläche bis zu 20 m² wird ein **Servicescheck von € 110,--** und bei einer Fläche über 20 m² ein **Servicescheck von € 150,--** ausgestellt. Der Service ist bei einem einschlägigen Fachbetrieb innerhalb von zwei Jahren nach Inbetriebnahme der Anlage durchzuführen.

§ 19

Förderungsantrag

- (1) Förderungsanträge sind mittels Antragsformular samt Rechnungs- und Zahlungsbelegen und sonstigen Beilagen laut § 16 beim Amt der Vorarlberger Landesregierung, Abteilung Wohnbauförderung, einzureichen. Die personenbezogenen Daten sind vom örtlichen Gemeindeamt zu bestätigen.
- (2) Die Förderungszusage und die Auszahlung des Kostenzuschusses erfolgt nach Überprüfung der fachgerechten Ausführung der Solaranlage, der vorgelegten Rechnungs- und Zahlungsbelege sowie der erforderlichen Bestätigungen.
- (3) Die Anträge sind spätestens 6 Monate nach der Abnahmebestätigung und Inbetriebnahme bei der Förderstelle einzubringen.

§ 20

Rückerstattung des Kostenzuschusses

Der Kostenzuschuss ist zurückzuzahlen, wenn

- a) die Förderung zu Unrecht oder aufgrund unrichtiger oder unvollständiger Angaben des Förderungswerbers gewährt wurde,
- b) die Förderung widmungswidrig verwendet wird,
- c) die Solaranlage nicht mindestens 10 Jahre ab Auszahlung des Kostenzuschusses widmungsgemäß verwendet wird.

Das Amt der Landesregierung ist berechtigt, dies an Ort und Stelle zu überprüfen bzw. durch eine von ihr beauftragte Institution überprüfen zu lassen.

III. Abschnitt

§ 21

Verfahren

- (1) Anträge auf Gewährung von Darlehen und Zuschüssen sind unter Verwendung der entsprechenden Formulare und der Bestätigung der Wohnsitzgemeinde beim Amt der Vorarlberger Landesregierung einzubringen.
- (2) Mit dem Bau darf vor der Zusicherung der Förderung (ausgenommen Solaranlagen) nicht begonnen werden.

§ 22

Ermächtigung

Das Kuratorium des Landeswohnbaufonds wird ermächtigt, in begründeten Ausnahmefällen von diesen Richtlinien abweichen zu können, sofern die richtliniengemäßen Förderungsziele gegeben sind.

§ 23

Inkrafttreten

Diese Richtlinien gelten ab 01.01.2007 bis 31.12.2007.

Bregenz, am 23. November 2006

Landesrat Manfred Rein
für den Landeswohnbaufonds

Anlage zu § 12 (3).

Zumutbare Miete in Prozenten des Haushaltseinkommens										
Anzahl der Familienmitglieder										
%	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
0	634	744	854	964	1074	1184	1294	1404	1514	1624
1	656	766	876	986	1096	1206	1316	1426	1536	1646
2	678	788	898	1008	1118	1228	1338	1448	1558	1668
3	700	810	920	1030	1140	1250	1360	1470	1580	1690
4	722	832	942	1052	1162	1272	1382	1492	1602	1712
5	744	854	964	1074	1184	1294	1404	1514	1624	1734
6	766	876	986	1096	1206	1316	1426	1536	1646	1756
7	788	898	1008	1118	1228	1338	1448	1558	1668	1778
8	810	920	1030	1140	1250	1360	1470	1580	1690	1800
9	832	942	1052	1162	1272	1382	1492	1602	1712	1822
10	854	964	1074	1184	1294	1404	1514	1624	1734	1844
11	876	986	1096	1206	1316	1426	1536	1646	1756	1866
12	898	1008	1118	1228	1338	1448	1558	1668	1778	1888
13	920	1030	1140	1250	1360	1470	1580	1690	1800	1910
14	942	1052	1162	1272	1382	1492	1602	1712	1822	1932
15	964	1074	1184	1294	1404	1514	1624	1734	1844	1954
16	986	1096	1206	1316	1426	1536	1646	1756	1866	1976
17	1008	1118	1228	1338	1448	1558	1668	1778	1888	1998
18	1030	1140	1250	1360	1470	1580	1690	1800	1910	2020
19	1052	1162	1272	1382	1492	1602	1712	1822	1932	2042
20	1074	1184	1294	1404	1514	1624	1734	1844	1954	2064
21	1096	1206	1316	1426	1536	1646	1756	1866	1976	2086
22	1118	1228	1338	1448	1558	1668	1778	1888	1998	2108
23	1140	1250	1360	1470	1580	1690	1800	1910	2020	2130
24	1162	1272	1382	1492	1602	1712	1822	1932	2042	2152
25	1184	1294	1404	1514	1624	1734	1844	1954	2064	2174
26	1206	1316	1426	1536	1646	1756	1866	1976	2086	2196
27	1228	1338	1448	1558	1668	1778	1888	1998	2108	2218
28	1250	1360	1470	1580	1690	1800	1910	2020	2130	2240
29	1272	1382	1492	1602	1712	1822	1932	2042	2152	2262
30	1294	1404	1514	1624	1734	1844	1954	2064	2174	2284
31	1316	1426	1536	1646	1756	1866	1976	2086	2196	2306
32	1338	1448	1558	1668	1778	1888	1998	2108	2218	2328
33	1360	1470	1580	1690	1800	1910	2020	2130	2240	2350
34	1382	1492	1602	1712	1822	1932	2042	2152	2262	2372
35	1404	1514	1624	1734	1844	1954	2064	2174	2284	2394
36	1426	1536	1646	1756	1866	1976	2086	2196	2306	2416
37	1448	1558	1668	1778	1888	1998	2108	2218	2328	2438
38	1470	1580	1690	1800	1910	2020	2130	2240	2350	2460
39	1492	1602	1712	1822	1932	2042	2152	2262	2372	2482
40	1514	1624	1734	1844	1954	2064	2174	2284	2394	2504